

Zeitschrift:	Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft
Herausgeber:	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Band:	72 (1975)
Heft:	8
Artikel:	Neue Formen der Straffälligenhilfe
Autor:	Wiesendanger, Werner
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-838944

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zeitschrift für öffentliche Fürsorge

Nr. 8 August 1975
72. Jahrgang

Beilage zum «Schweizerischen Zentralblatt für
Staats- und Gemeindeverwaltung»

Monatsschrift für öffentliche Fürsorge
und Jugendhilfe. Enthaltend die Entscheide
aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozial-
versicherungswesens. Offizielles Organ der
Schweizerischen Konferenz für öffentliche
Fürsorge. Redaktion: Dr. M. Hess-Haeberli,
Waldgartenstrasse 6, 8125 Zollikerberg
Telefon (01) 63 75 10. Verlag und Expedition:
Orell Füssli Graphische Betriebe AG, 8036 Zürich
Jährlicher Abonnementspreis Fr. 26.–.
Der Nachdruck unserer Originalartikel ist
nur unter Quellenangabe gestattet

Neue Formen der Straffälligenhilfe

Von Dr. phil. Werner Wiesendanger, Zürich

Der neuzeitliche Begriff der öffentlichen Fürsorge beschränkt sich nicht auf die materielle Hilfe, also auf das, was bislang Armenunterstützung genannt worden ist. Die öffentliche Fürsorge umfasst auch die durch öffentlichrechtliche Träger offerierte seelisch-geistige Hilfe, aber auch die Tätigkeit der Amtsvormundschaften und Schutzaufsichtsämter. Im Blick auf eine wirksame Verbrechensbekämpfung ist es unerlässlich, dem kriminell oder straffällig gewordenen Menschen die ihm adäquate Sozialhilfe zukommen zu lassen. Unter diesem Gesichtspunkt begrüssen wir den nachfolgenden Beitrag des früheren Vorstehers des Sozialdienstes der Justizdirektion des Kantons Zürich ganz besonders.

Hans von Hentig hat im Vorwort zum zweiten Band seines Werkes «Die Strafe» 1954¹ vorausgesagt, dass den Instituten der bedingten Verurteilung und der bedingten Entlassung die kriminalpolitische Zukunft gehören werde. Er hat die Entwicklung richtig vorausgesehen, wenn man an den heutigen grossen Prozentsatz der bedingt Verurteilten, der bedingt Entlassenen und an die verschiedenen Vollzugsformen der Halbfreiheit denkt. Wir glauben aber, dass die freiheitlicheren Formen der strafrechtlichen Sanktionen in vielen Fällen nur dann sinnvoll sind und ihren Zweck erfüllen, wenn sie ergänzt werden durch pädagogische, therapeutische und soziale Massnahmen, die eine zielbewusste Behandlung des einzelnen Delinquents ermöglichen. Die kurze Darstellung von zwei neuen Formen der Straffälligenhilfe muss in diesem kriminalpolitischen Rahmen gesehen werden.

Bevor ich auf die in Zürich entwickelten neuen Sozialhilfeformen für Delinquennten eintrete, möchte ich einige Thesen zur Sozialarbeit bei Straffälligen vorlegen.

¹ Hans von Hentig, Die Strafe, Bd. II, Die modernen Erscheinungsformen, Springer-Verlag, Berlin 1955.

I. Thesen zur Sozialarbeit bei Straffälligen

1. Das Ziel der Sozialarbeit bei Straffälligen besteht in der Eingliederung der Verurteilten in die Rechtsgemeinschaft. Dabei besteht die spezifische Aufgabe der Sozialarbeit darin, soziale Schwierigkeiten zu beseitigen oder zu mildern, die die Eingliederung verunmöglichen oder stark erschweren.

2. Solange im gesamten Strafverfahren keine Gleichstellung zwischen dem juristischen und dem pädagogisch-psychologisch-fürsorgerischen Denken erreicht ist, und solange im Strafvollzug das Prinzip der Vergeltung für begangenes Unrecht und das Sicherheitsanliegen im Vordergrund der tatsächlichen Praxis stehen, solange ist die Sozialarbeit in der Strafrechtspflege abhängig von den eigentlichen Straforganen und erfüllt lediglich eine sekundäre Hilfsfunktion.

3. Erst wenn dem Resozialisierungsanliegen in der Delinquentenbehandlung Priorität zukommt, erhält die Sozialarbeit im Rahmen der Strafrechtspflege ihre Eigenständigkeit und Unabhängigkeit.

4. Die Eigenständigkeit der Sozialarbeit in der Strafrechtspflege bekundet sich darin, dass sie unabhängig von den einzelnen Strafrechtsinstitutionen und vom Phasenverlauf eines Straffalles wirken kann.

5. Die Sozialarbeit bei Straffälligen hat es mit drei Wirkungsbereichen zu tun:

Erster Beziehungskreis: Sozialarbeiter-Delinquent

Hier handelt es sich um die Beziehung Fürsorger-Klient im Sinne der klassischen Einzelfallhilfe, wobei ein Vertrauensverhältnis mit den besonderen Prinzipien des Caseworks herzustellen versucht wird.

Zweiter Beziehungskreis: Institutionen und Organe der Strafrechtspflege

Die gegenwärtige Stellung des Sozialarbeiters im Rahmen der Strafrechtsinstitutionen ist durch seine Abhängigkeit von den Strafrechtsorganen wie Untersuchungsrichter, Strafrichter und Vollzugsleiter gekennzeichnet, die ihm lediglich eine Hilfsfunktion zubilligen. Für ein ungehindertes Wirken des Sozialarbeiters ist aber eine unabhängige Stellung erforderlich, ähnlich derjenigen eines Strafverteidigers.

Dritter Beziehungskreis: Die soziale Mitwelt und Umwelt des Delinquenten

Unter der Mitwelt ist der familiäre Bereich, unter der Umwelt der Arbeits- und Freizeitbereich und insbesondere die sozialen Berührungspunkte zu Staat und Gesellschaft zu verstehen. Darunter nehmen im Rahmen des Resozialisierungsprozesses Amtsstellen und Behörden eine zentrale Stelle ein.

6. Die Sozialarbeit in der Strafrechtspflege muss problemorientiert und nicht institutionsbezogen gestaltet werden. Damit sie einen wirkungsvollen Beitrag zur Resozialisierung leisten kann, ist sie derart zu organisieren, dass ein optimales und unabhängiges Wirken in den drei Beziehungsfeldern ermöglicht wird.

II. Das Zürcher Modell der «Durchgehenden Betreuung für Straffällige»

Gründe zur Einführung der «Durchgehenden Betreuung»

Nach der Konzeption des schweizerischen Strafgesetzbuches von 1942 und auch der Teilrevision von 1971 sowie der allgemein in der Schweiz gehandhabten Praxis setzt die Tätigkeit der Schutzaufsicht oder Bewährungshilfe erst ein, wenn der Angeklagte

entweder verurteilt worden ist, nämlich bei der Gewährung des bedingten Strafvollzugs gemäss Art. 41 StGB oder bedingt aus dem Straf- oder Massnahmenvollzug entlassen wird. Dieser Regelung liegt die Vorstellung zugrunde, dass ein Untersuchungsgefangener keiner andern Behandlung bedürfe als irgendein unbescholtener Bürger, solange er nicht verurteilt sei. Die Fragen nach einer fürsorgerischen Lebenshilfe und nach Bemühungen zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft würden sich deshalb erst nach erfolgtem Urteil oder nach Verbüßung der Strafe stellen. Diese Vorstellung deckt sich mit der Wirklichkeit des heutigen Strafverfahrens nicht mehr.

1. Viele Probanden der Zürcher Bewährungshilfe haben immer wieder übereinstimmend auf den Umstand hingewiesen, dass die Bewährungshilfe mit ihren Bemühungen zu spät einsetze. Die grösste Notsituation habe für die Klienten zur Zeit der Verhaftung und während der Untersuchungshaft bestanden; während dieser Phase des Verfahrens hätten sie einen fürsorgerischen Beistand am allermeisten benötigt, jedoch kaum je erhalten. Diese Aussagen wurden bestätigt von zahlreichen Angehörigen Strafgefangener, die darauf hinwiesen, dass namentlich für die Ehefrau und die Kinder eines Verhafteten die Festnahme und die Untersuchungshaft oft zu einer schweren Krise und Erschütterung der gesamten Existenz führen könne.

Man weiss zwar seit langem, dass die Untersuchungshaft für Erstinhaftierte eine besondere Krisensituation darstellt, worauf bereits Sieverts und Ohm und neuerdings auch Schubarth hingewiesen haben. Ein allgemeiner Gundzug des Verhaltens von Untersuchungshäftlingen besteht in ihrer Tendenz zur Regression in das Infantil-Hilfsbedürftige. Durch die Unmöglichkeit der Verfügung über sich selbst und ihre eigenen Angelegenheiten entsteht eine Haltung des Passiven und Hilflosen, die wenig geeignet ist, an eine konstruktive Bewältigung der eigenen Zukunft zu denken. Gerade hier kann der Einsatz eines erfahrenen Sozialarbeiters wegweisend und positiv wirken.

2. Die Strafuntersuchungsorgane und die Strafgerichte in der Schweiz sind überlastet, weshalb sich viele Strafverfahren bedauerlicherweise in die Länge ziehen. Je länger jedoch ein Strafverfahren dauert, um so grösser wird für den Angeklagten und seine Familie die Ungewissheit über die Zukunft. Es gibt zahlreiche Fälle, wo sich der strafende Eingriff des Staates gegen den Straffälligen vom Strafvollzug auf das Untersuchungsstadium verlagert. Dies zeigt sich dort besonders deutlich, wo die endlich rechtskräftig gewordene Strafe schon ganz oder grösstenteils durch die Untersuchungshaft erstanden ist. Darum fällt die Zeit der stärksten Belastung des Angeklagten und seiner Angehörigen ins Untersuchungsstadium, während in der Phase des eigentlichen Vollzugs die Grundentscheidungen über die Gestaltung der Zukunft meistens schon längst gefallen sind. Dabei wiegt das Schicksal der Angehörigen in sozialer Hinsicht meistens schwerer als das des Täters, denn gerade die Ehefrau und die Kinder eines Verhafteten sind während der Strafuntersuchung den schwersten inneren und äusseren Belastungen ausgesetzt. Vielfache Fürsorgeerfahrungen zeigen denn auch, dass solche Familien häufig ausserstande sind, sich selber zweckmässige Hilfe zu verschaffen.

3. Dem Kontakt zwischen dem Untersuchungsgefangenen und seiner Familie wird im allgemeinen zu wenig Bedeutung beigemessen. Diese Verbindung sollte

möglichst überhaupt nie gänzlich abgebrochen, sondern fürsorgerisch gestützt und positiv aufgebaut werden. Dadurch können viele mit dem Strafverfahren verknüpfte soziale Schwierigkeiten, vor allem die Auflösung von Ehen und Familien, verhütet werden. Gerade unmittelbar nach einer Verhaftung ist die Beratung der plötzlich alleinstehenden Ehefrau und der Familien durch einen Sozialarbeiter notwendig, auch wenn es nur zum einfachen Zwecke geschieht, damit sich die Betroffenen an die richtigen Hilfsstellen wenden können. Oft sind auch finanzielle Überbrückungshilfen bitter notwendig. Dazu kommt nach aller Erfahrung der Bindung des Delinquenten an seine Familie eine ausschlaggebende Bedeutung zu, wenn seine Resozialisierung gelingen soll. Nicht umsonst ist der Prozentsatz der Alleinstehenden und Geschiedenen in allen Rückfälligenanstalten sehr viel höher als in den Strafanstalten für Ersttäter.

4. Im heutigen Strafvollzug in der Schweiz fehlt bis zum Zeitpunkt der gerichtlichen Verurteilung in den meisten Fällen eine fachkundige Beurteilung des Täters in sozialer, psychologischer und fürsorgerischer Hinsicht. Ausnahmen bestehen dort, wo ein ausführliches psychiatrisches Gutachten erstellt wird. Für die Beurteilung der Täterpersönlichkeit stehen jedoch im Regelfall dem Bezirksanwalt und dem Richter neben dem persönlichen Eindruck meistens nur die polizeilichen Leumundsberichte zur Verfügung, wie sie für die Bemessung der Strafdauer genügen mögen, jedoch ganz unzureichend sind für die entscheidende Frage nach der zweckmässigen Behandlung des Verurteilten im Vollzug selbst. Da es bei uns bis jetzt nicht möglich ist, sämtliche Akten gleichzeitig mit dem Täter der Strafanstalt zu überweisen, kann der einzelne Gefangene in den wenigsten Fällen von allem Anfang an individuell behandelt werden. Damit werden aber entscheidende Chancen für die Resozialisierung verpasst.

5. Die fürsorgerischen und therapeutischen Bemühungen um den Straffälligen sind in der *Praxis* häufig unökonomisch, weil sie sich dem Phasensystem des Strafverfahrens anpassen müssen. Dies bewirkt, dass immer wieder andere *Personen* den gleichen Täter zu betreuen versuchen, zuerst nämlich der Verwalter oder Seelsorger des Untersuchungsgefängnisses, dann etwa ein Vormund, sodann die verschiedenen Funktionäre der Strafanstalt und schliesslich am Ende noch die Bewährungshelfer. Für die Betroffenen bedeutet diese Praxis eine krasse psychologische Überforderung, weil kein Mensch innert derart kurzer Zeit zu immer neuen Personen ein Vertrauensverhältnis aufbauen kann. Wenn man bedenkt, dass viele Straffällige besonders beziehungsgestörte und kontaktswache Menschen sind, ist es nicht verwunderlich, dass bei vielen Straftätern ein vorzeitiger psychologischer Ermüdungsbruch eintritt, der sich nach unseren Erfahrungen so auswirkt, dass viele Probanden gegenüber den Bemühungen des Bewährungshelfers anfänglich misstrauisch und ganz allgemein abgestumpft sind und sich nur noch schwer positiv beeinflussen lassen.

6. Die Bereinigung der sozialen Situation können die Strafgefangenen in der Regel erst nach erfolgter Strafverbüßung vornehmen, anstatt dass dies während des Strafvollzugs eingeleitet werden könnte. Dies gilt nicht zuletzt für die Sanierung der finanziellen Verhältnisse. Die soziale Bewährung wäre in vielen Fällen eher gewährleistet, wenn man bereits während des Vollzugs einen Sanierungsplan aufstellen und wenigstens teilweise durchführen könnte. Dies gelingt jedoch nur unter

der Voraussetzung, dass die finanziellen Verhältnisse bereits während der Untersuchungshaft gründlich abgeklärt werden.

Die Zielvorstellungen der «Durchgehenden Betreuung»

1. Bei der «Durchgehenden Betreuung» setzt die Hilfe für die Betroffenen zum Zeitpunkt ein, wo erfahrungsgemäss die grösste Notlage vorliegt, nämlich unmittelbar nach der Verhaftung. Allein die Aussprachemöglichkeit mit einem Aussenstehenden vermag manchen Untersuchungsgefangenen vor Depressionen und Kurzschluss-handlungen, die gelegentlich bis zu Suicidversuchen gehen, zu bewahren. Nicht zu übersehen ist in pädagogischer Hinsicht die Möglichkeit, den Untersuchungshäftling im Sinne einer positiven Zukunftsgestaltung zu beeinflussen, wobei es zum Grundprinzip eines richtigen fürsorgerischen Vorgehens gehört, dass sich der Sozialarbeiter keineswegs in den Gang der Strafuntersuchung einmischt.

2. Gerade für Untersuchungshäftlinge mit langandauernder Untersuchungshaft erweist sich eine pädagogisch-fürsorgerische Beratung als besonders notwendig, damit sich die Betreffenden wegen der auf ihnen lastenden Ungewissheit nicht völlig innerlich fallen lassen. Man übersieht allzu oft, dass die Untersuchungshaft für den Häftling eine Phase der vollständigen Ungewissheit darstellt, die es ihm verunmöglicht, auf irgendeine Weise konstruktiv an die Gestaltung der eigenen Zukunft zu denken.

3. Der regelmässige Umgang mit Untersuchungsgefangenen ermöglicht es dem Fürsorger, mit dem Abschluss der Untersuchungshaft einen Bericht über die soziale und persönliche Lage des Verhafteten zu erstatten. Dieser Bericht dient als wegweisende Grundlage für eine individuell-konzipierte Gestaltung des Strafvollzugs. Damit kann das in der Schweiz fehlende System der Triage, — sei es nun in einer besonderen Triage-Anstalt oder durch eine Einweisungskommission realisiert —, einigermassen zweckmässig ersetzt werden. Die Aushändigung eines Sozialberichtes an das urteilende Gericht darf allerdings nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Ange schuldigten erfolgen, damit der Sozialdienst in den Augen des Angeklagten und des Verteidigers nicht lediglich als verlängerter Arm der Untersuchungsbehörde betrachtet wird, wie dies z. B. eine Gefahr zu sein scheint für die in Deutschland praktizierte gerichtliche Ermittlungshilfe.

4. Entscheidend bei der «Durchgehenden Betreuung» ist jedoch der Umstand, dass es ein Straffälliger vom Anfang bis zum Ende des gesamten Strafverfahrens mit demselben Sozialarbeiter zu tun hat. Dies erscheint mir bei der heutigen Struktur unserer Fürsorge besonders wichtig, weil es für den einzelnen Fall eine fürsorgerische Instanz braucht, die sich für sämtliche Belange des Klienten auch wirklich verantwortlich fühlt und in der Lage ist, die verschiedensten sozialen Institutionen zum Wohle des Klienten fachgerecht einzusetzen. (Aktivierung der zuständigen Armenbehörden, der Vormundschaftsbehörde, der Eheberatungsstelle, Budgetberatung, Vermittlung eines geeigneten Therapeuten usw.)

5. Bekanntlich spielt in der modernen Sozialarbeit die Familientherapie eine immer wichtigere Rolle, weil man erkannt hat, dass viele Schwierigkeiten eines hilfsbedürftigen Menschen nicht nur in ihm selbst liegen, sondern ebenso sehr durch seine familiäre Situation bedingt sind. Die «Durchgehende Betreuung» ermöglicht

es, nun auch im Rahmen der Straffälligenhilfe rechtzeitig mit der Betreuung der Familie eines Gefangenen zu beginnen. Solche Bemühungen sind aus zwei Gründen besonders wichtig: Einmal stellt eine gute Beziehung zwischen dem Gefangenen und seiner Familie eine wichtige Voraussetzung dar für seine spätere erfolgreiche Resozialisierung. Im weiteren aber ist eine rechtzeitige Familienvorsorge vor allem aber auch aus kriminal-prophylaktischen Gründen dringend angezeigt, weil nach unseren Erfahrungen die Kinder von Strafgefangenen sowohl aus inneren wie auch aus äusseren Gründen in erhöhtem Masse gefährdet sind, später sozial zu versagen. Rechtzeitig angeordnete pädagogisch-fürsorgerische Massnahmen können deshalb in vielen Fällen vorbeugend wirken.

6. Mit der «Durchgehenden Betreuung» soll der Versuch einer sozialen Sanierung des einzelnen Straftäters bereits zu Beginn des Strafvollzugs eingeleitet werden, wodurch wertvolle Zeit für den Straftäter selbst und nicht zuletzt auch für die Geschädigten gewonnen sind. Dies bedingt allerdings ein realitätsangepasstes Entlohnungssystem für die Gefangenearbeit, wenn die Bereinigung der finanziellen Situation bereits während des Strafverhaftes erfolgen soll, was jedoch unter kriminalprophylaktischen Gesichtspunkten sehr wünschenswert ist.

7. Neben der Betreuung Verhafteter ermöglicht die «Durchgehende Betreuung» auch die fürsorgerische Beratung von nichtverhafteten Angeschuldigten und von zu einer unbedingten Freiheitsstrafe Verurteilten, die sich noch auf freiem Fuss befinden. Gerade hier kann eine wichtige Lücke geschlossen werden, weil es gar nicht so selten vorkommt, dass labile Angeschuldigte ausgerechnet während des Untersuchungsstadiums neue Delikte begehen. Dies kann durch den Bezug eines Sozialarbeiters in vielen Fällen verhütet werden; der psychologische Ansatzpunkt für eine Resozialisierung erscheint nämlich manchmal günstiger als erst nach erfolgter Strafverbüßung.

Die Erfahrungen mit der «Durchgehenden Betreuung»

Die Erfahrungen mit dem System der «Durchgehenden Betreuung» dürfen als positiv beurteilt werden. Im Vergleich mit einer traditionellen Schutzaufsicht, die erst nach der bedingten Entlassung einsetzt, ergeben sich für das fürsorgerische Wirken viel weitergehende Möglichkeiten, weil die Situation des Probanden sowohl fürsorgerisch als auch pädagogisch noch weitgehend offen ist. *Es können folgende entscheidende Verbesserungen in der Resozialisierungshilfe gegenüber dem üblichen Fürsorgesystem hervorgehoben werden:*

Hilfe während der Untersuchungshaft:

Der Untersuchungshäftling erhält auf sein eigenes Begehr fachkundige Hilfe von einem aussenstehenden Sozialarbeiter, der aber auch das Vertrauen der Gefängnis- und Untersuchungsorgane geniesst. So können die persönlichen Anliegen der Untersuchungsgefangenen rechtzeitig erledigt werden, was zur erheblichen Entspannung der Betroffenen beiträgt und den Gang der Untersuchung meistens wesentlich erleichtert. Gerade bei jüngeren Delinquenten hat es sich als äusserst wertvoll erwiesen, wenn bereits während einer längeren Untersuchungshaft eine gründliche berufliche Laufbahnabklärung vorgenommen wird. Diese Probanden treten dann

den Strafvollzug mit klaren Zielvorstellungen an und sind in der Regel bereit, die individuell vereinbarten Behandlungsziele in Zusammenarbeit mit den Vollzugsorganen zu realisieren.

Die Angehörigen eines Verhafteten bekommen rechtzeitig die erforderliche Beratung und Hilfe. Diese ist vor allem dort unerlässlich, wo es gilt, für die Pflege und Erziehung minderjähriger Kinder zu sorgen. Man übersieht allzu leicht, welche krasse Überforderung es für manche Frau eines Verhafteten bedeutet, nunmehr sämtliche Sorgfaltspflichten für die Familie allein erfüllen zu müssen. Die Erfahrungen in unseren Mütterferien und Lagern für Kinder von Strafgefangenen zeigen immer wieder, wie sehr eine fachkundige Hilfe von den betroffenen Frauen geschätzt wird.

Die Zusammenarbeit mit den Untersuchungsrichtern, die bei der traditionellen Schutzaufsicht eine völlig untergeordnete Rolle spielte, gestaltet sich heute sehr positiv. Der Beizug eines fachkundigen Betreuers weckt bei vielen Häftlingen die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Bezirksanwalt, weil die Entlastung von persönlichen Angelegenheiten sich positiv auswirkt auf den Gang der Strafuntersuchung. Umgekehrt bedeutet natürlich die Einschaltung eines Sozialarbeiters auch eine Entlastung für den Untersuchungsrichter, der sich dann nicht noch mit den persönlichen Angelegenheiten des Angeschuldigten zu befassen hat.

Zusammenarbeit mit dem Gericht:

Der Beginn der fürsorgerischen Hilfe während der Untersuchungshaft vermittelt dem Sozialarbeiter eine gutes Bild über die Persönlichkeit des Angeschuldigten, die es ihm erlaubt, dem zuständigen Gericht individuell angepasste Vorschläge zur Anordnung bestimmter Weisungen und Massnahmen zu unterbreiten. Dem Bericht des Sozialdienstes kommt vor allem auch in jenen Grenzfällen eine grosse Bedeutung zu, wo das Gericht darüber im Zweifel ist, ob hier der bedingte Strafvollzug gewährt werden soll oder nicht.

Hilfe während des Strafvollzugs:

Dank der «Durchgehenden Betreuung» kann erreicht werden, dass bereits mit dem Eintritt in den Strafvollzug klare Vorstellungen darüber bestehen, wie der Strafvollzug für den Einzelnen möglichst optimal gestaltet werden kann. Dies bezieht sich in erster Linie auf die berufliche Förderung, umfasst aber auch weitere Massnahmen wie die Durchführung gezielter Therapien oder die Einleitung der finanziellen Sanierung. Ob nun diese Behandlungsvorschläge schriftlich in Form eines eigentlichen Behandlungsplanes vorliegen oder lediglich mündlich an die Anstaltsorgane weitergegeben werden, ist von sekundärer Bedeutung. Entscheidend erscheint mir, dass die Zeit des Strafvollzuges optimal genutzt wird, um den Gefangenen soweit wie möglich positiv zu fördern.

Besondere Bedeutung erhält die «Durchgehende Betreuung» im Freigänger-Vollzug, der sog. Semi-Liberté. Gerade im Freigängervollzug erscheint es aus psychologischen Gründen außerordentlich wichtig, wenn der einzelne Proband von einem Betreuer ausserhalb des Gefängnisses begleitet werden kann. Die tägliche Kollision zwischen den geltenden Normen in der freien Gesellschaft und den spezifischen

Normen der Gefängniswelt bedeuten eine erhebliche Belastung, welche die wenigsten Gefangenen ohne periodische Beratung und Aussprache richtig verarbeiten können.

Es leuchtet ohne weiteres ein, dass sich die Entlassungs-Vorbereitungen viel leichter gestalten, wenn mit dem Probanden schon längere Zeit zusammengearbeitet wurde. Es zeigt sich denn auch, dass die Schwierigkeiten nach der Entlassung bei einer gut funktionierenden «Durchgehenden Betreuung» gegenüber dem früheren Schutzaufsichtssystem wesentlich verminder werden können.

Hilfe in der Bewährungszeit:

Da im Normalfall bei einer durchgehenden Betreuung eine Vertrauensbeziehung zwischen Sozialarbeiter und Proband bereits während der Untersuchungshaft aufgebaut werden konnte, ergeben sich in der Bewährungsphase in dieser Beziehung keine nennenswerten Probleme mehr. Der Sozialarbeiter kann sich weitgehend auf die Lösung der vorhandenen Sachprobleme konzentrieren und benötigt keine zusätzliche Kraft mehr zur Herstellung des erforderlichen Vertrauens.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das System der durchgehenden Betreuung gut geeignet ist, um dem Sozialarbeiter ein ungehindertes Wirken in den drei Beziehungskreisen Sozialarbeiter-Delinquent, Institutionen der Strafrechtspflege und soziale Mitwelt und Umwelt des Delinquenten zu gewährleisten.

Das System der durchgehenden Betreuung wurde zuerst im Rahmen eines begrenzten Versuches vom 1. Januar 1972 an im Bezirksgefängnis Zürich durchgeführt. Nach Überwindung erheblicher Anfangsschwierigkeiten – begreiflicherweise waren vor allem die Untersuchungsorgane anfänglich eher skeptisch eingestellt, weil viele Untersuchungsrichter ganz allgemein vom Einsatz der Sozialarbeiter bei Straffälligen nicht viel halten und die Idee der «Durchgehenden Betreuung» als eine realitätsfremde Utopie betrachteten – bekundeten allmählich alle beteiligten Instanzen ihre Zustimmung zu dieser neuen Form von Sozialhilfe für Delinquenten. Da sich die Erwartungen weitgehend erfüllten, beschloss der Regierungsrat des Kantons Zürich am 23. Mai 1973, die durchgehende Betreuung bei Straffälligen definitiv und schrittweise im ganzen Gebiet des Kantons Zürich einzurichten. Dies hat zum systematischen Ausbau des Sozialdienstes der Justizdirektion des Kantons Zürich geführt, welcher heute bei den Resozialisierungsbemühungen des Staates eine zentrale Rolle spielt.

III. Finanzielle Sanierungshilfe für schwer verschuldete Probanden

Nach der schweizerischen Kriminalstatistik hat der Anteil der Vermögensdelinquenten an der Gesamtkriminalität in den letzten 10 Jahren beträchtlich zugenommen. Betrug er noch im Jahre 1962 lediglich 42 %, so stieg er für das Jahr 1972 auf 58.5 %. Es erweist sich deshalb als kriminalpolitisch notwendig, eine gezielte Behandlung der Vermögensdelinquenten anzustreben, um die Rückfallskriminalität zu vermeiden.

Die finanzielle Situation von schwer verschuldeten Vermögensdelinquenten ist nach ihrer Strafverbüssung meistens hoffnungslos. Auch beim besten Willen zur

Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten und zur Wiedergutmachung angerichteten Schadens gelingt es ihnen ohne gezielte Hilfe von aussen nicht, allein aus ihrer finanziellen Bedrängnis herauszukommen. Die Überforderung der individuellen Tragfähigkeit führt dann erfahrungsgemäss zu Kurzschlusshandlungen und meistens erneuter Kriminalität, was ja gerade verhütet werden sollte. Die finanzielle Sanierungshilfe stellt deshalb ein wichtiges Mittel der Kriminalprophylaxe dar. Zur Durchführung dieser Sanierungshilfe konnte vor zwei Jahren im Rahmen eines fünfjährigen Versuchs eine kleine Sanierungsbank mit 300 000 Schweizer Franken Anfangskapital eingerichtet werden. Das Kapital wurde uns in grosszügiger Weise aus einem gemeinnützigen Fonds der staatlichen Finanzverwaltung, welcher lange Zeit nicht mehr benutzt worden war, zur Verfügung gestellt. In finanzieller Hinsicht gilt das Ziel des Versuchs als erreicht, wenn nach der fünfjährigen Versuchsperiode mindestens 60 % der ausgeliehenen Gelder wieder zurückbezahlt worden sind.

Die Zielsetzung der Sanierungshilfe ist vierfach:

1. Hilfe zur Erfüllung der primären Versorgerpflichten
2. Entlastung in Drucksituationen und Schutz vor finanzieller Überforderung
3. Hilfe zur Erfüllung eingegangener Verpflichtungen
4. Gewährung existenzieller Aufbauhilfe.

Über die Einzelheiten des Verfahrens bestehen besondere Richtlinien, die Interessenten erhalten können.

Die bisherigen Erfahrungen mit der systematischen Sanierungshilfe sind durchaus ermutigend. So wurde es in zahlreichen Fällen möglich, grosse Schuldbeträge im Rahmen von 20 000 bis 100 000 Franken auf der Basis von 20 oder 25 % Nachlassdividende abzulösen. Dabei wird der Betrag der Nachlassdividende durch die Sanierungsbank als Darlehen vorgestreckt, damit die Gläubiger überhaupt auf den Nachlass eintreten, und der Proband wird verpflichtet, in angemessenen und zumutbaren Raten das Darlehen zurückzuzahlen. Nur dank dem Umstand, dass die Nachlassdividende bar ausbezahlt werden kann, sind die meisten Gläubiger überhaupt bereit, auf einen solchen Schulderlassvertrag einzugehen. Die Vorteile dieses Verfahrens für den Schuldner liegen auf der Hand: einmal muss er keine weiteren Forderungen des Gläubigers mehr erwarten, weil dieser per Saldo aller Ansprüche quittiert hat und somit eine Bereinigung der Situation zwischen Schuldner und Gläubiger eingetreten ist. Darauf hinaus wurde die Schuld auf ein tragbares Mass reduziert, so dass die Restschuld dem Schuldner zugemutet werden kann. Der letzte Vorteil für den Schuldner besteht darin, dass er nach der Durchführung des Sanierungsverfahrens nur noch mit einer einzigen Stelle, nämlich der Sanierungsbank, zu tun hat und nicht mehr an zahlreiche Gläubiger einzahlen muss.

Auch bezüglich der Rückzahlungen sind die bisherigen Erfahrungen positiv zu werten. So wurden in den ersten anderthalb Jahren des Versuchs an 19 Probanden Fr. 150 150.— Sanierungsdarlehen gewährt. Im gleichen Zeitraum erfolgten durch die Schuldner Fr. 43 100.— Rückzahlungen, was 28 % der ausbezahlten Summe entspricht. Wenn die Rückzahlungsmoral derart anhält, dürfte das gesteckte Ziel von 60 % Rückzahlungen gut erreicht werden.

Das System der durchgehenden Betreuung und die Sanierungshilfe stellen neue Formen der Hilfe für Straffällige dar, die nach unserer Auffassung geeignet sind, einen wichtigen Beitrag zur Verhütung von Rückfallskriminalität im Einzelfall zu leisten.

Entscheidungen

Rückerstattung von Unterstützungen aus geäufneten Invalidenversicherungsrenten (Kanton Luzern): Vermögen, das aus Invalidenversicherungsrenten geäufnet wurde, kann zum Zwecke der Rückerstattung früherer Armenunterstützung herangezogen werden, soweit es nicht zur Bestreitung des Lebensunterhaltes benötigt wird. Die Rückerstattungsforderung erlischt ein Jahr nach dem Zeitpunkt, in dem die Armenbehörde Kenntnis von der Rückerstattungsmöglichkeit erhalten hat, in jedem Fall aber fünfzehn Jahre nach dem Bezug der einzelnen Unterstützungsbeträge (Praxis des Kantons Luzern).

Die bevormundete A. M. ist Dauerpatientin in einer Psychiatrischen Klinik. An die Pflegekosten von Fr. 33.— pro Tag leistet die Krankenkasse Fr. 30.—. Zudem bezieht die Patientin eine IV-Rente von Fr. 500.— pro Monat, die zur Hauptsache auf ein Sparheft gelegt werden kann und zur Bestreitung des laufenden Lebensunterhaltes nicht benötigt wird. Das auf diese Weise geäufnete Kapital beträgt Fr. 24 759.60. Der Regierungsrat des Kantons Luzern schützt mit seinem Beschwerdeentscheid vom 20. Januar 1975 den Rückerstattungsanspruch der zuständigen Bürgergemeinde für früher gewährte Unterstützungen im Betrage von Fr. 12 930.25. Der Begründung entnehmen wir folgende Überlegungen:

Erwägungen

1. Wer für sich, seine minderjährigen Kinder, Eltern oder Ehegatten durch die Gemeinde oder den Staat Unterstützungen erhalten hat, ist gemäss § 45 des Armengesetzes verpflichtet, sie ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn er durch Erbschaft, ausreichenden Verdienst oder aus andern Gründen in die Lage gekommen ist, ganz oder teilweise Ersatz zu leisten. Zinsen sind nicht zu vergüten. Gemäss § 47 Ziff. 2 des Armengesetzes unterliegen dagegen Vermögenswerte, welche zum Lebensunterhalt oder zur Ausbildung des Pflichtigen oder seiner Kinder notwendig sind, der Rückerstattungspflicht nicht.

2. Vorliegend ist unbestritten, dass die Beschwerdeführerin über ein Vermögen von Fr. 24 759.60 verfügt. Damit ist erwiesen, dass sie in der Lage ist, die in den Jahren 1959 bis 1966 bezogenen Unterstützungen im Betrage von Fr. 12 930.25 zurückzuerstatten. In der Beschwerde wird geltend gemacht, dieses Vermögen sei aus IV-Renten geäufnet worden und dürfe daher nicht für Rückerstattungszwecke verwendet werden. Dies ergebe sich aus der AHV- bzw. IV-Gesetzgebung, insbesondere aus Art. 76 Abs. 3 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV).